

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/317
KR.Nr. A0214/2019 (FD)

Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten): Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat soll ausarbeiten, wie das Inkasso aller Steuern mit weniger Rechnungen (Gemeinde, Kanton, Bund und Kirchgemeinde) erfolgen kann. Dabei soll er die finanziellen und materiellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden aufzeigen.

2. Begründung

Im Kanton Solothurn erhält man die Steuerrechnungen jeweils separat für Gemeinde, Kanton und Bund. Da verschiedene Gemeinden zudem für den Vorbezug zwei oder gar drei Rechnungen im Jahr versenden, erhält die steuerpflichtige Person jeweils diverse Rechnungen – der Überblick kann so rasch verloren gehen. In vielen anderen Kantonen werden die Steuern für die Gemeinde sowie für den Kanton gemeinsam erhoben und die Rechnungsstellung erfolgt nicht separat. Dies ist bürgerfreundlicher, und es müssen wesentlich weniger Rechnungen gestellt werden. Somit könnte für Kanton und Gemeinden Aufwand und Material gespart werden. Der Aufwand für die Steuerpflichtigen ist auch tiefer.

Die juristischen Voraussetzungen sind bereits vorhanden, und mit dem neuen Steuersystem (NEST) wird auch die technische Voraussetzung gegeben sein. Die Datengrundlage für alle Steuerrechnungen ist die gleiche und deren Erfassung erfolgt beim Kanton. Daher wäre es naheliegend, wenn dies beim Kanton zentral organisiert wird. Dies entspricht einem Bürokratieabbau. Die Schuldenbewirtschaftung kann ebenfalls zentral organisiert werden. Dadurch entfällt beim Inkasso ein gewisser Mehraufwand, da zu erwarten ist, dass die Liste der säumigen Steuerzahler auf Gemeindeebene ziemlich ähnlich erscheint wie jene auf der kantonalen Ebene. Der Kanton könnte gar eine Pionierrolle einnehmen und den Steuerpflichtigen lediglich noch zwei Rechnungen stellen: Eine provisorische (Vorbezug der Gemeinde-/Kirchgemeinde- und der Kantonssteuern) und nach der Veranlagung die definitive (Gemeinde-/Kirchgemeinde-, Kantons- und Bundessteuern). Der Regierungsrat zeigt uns diesbezüglich die Möglichkeiten auf.

Wichtig dabei ist, dass der Kanton diese Vereinfachung den Gemeinden anbietet. Das heisst, es steht im Sinne der Gemeindeautonomie für die Gemeinden und Kirchgemeinden frei, ob sie diese Möglichkeit nutzen. Die Gemeinden würden in diesem Fall den Kanton mit einem festzulegenden Tarif entschädigen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Geltende Regelung des Steuerbezugs

Das Bezugsverfahren der Staatssteuer ist in der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (StVO Nr. 10; BGS 614.159.10) geregelt. Danach stellt das kantonale Steueramt (KSTA) den Vorbezug für die Staatssteuer bis Ende April der laufenden Steuerperiode in Rechnung; diese kann auf einmal oder in drei Raten

bezahlt werden. Die direkten Staatssteuern werden gemäss § 3 Abs. 1 StVO Nr. 10 am 31. Juli der Steuerperiode zur Zahlung fällig (Verfalltag). Nach Vornahme der definitiven Veranlagung, in der Regel im darauffolgenden Jahr, erfolgt die Schlussabrechnung (§ 4 StVO Nr. 10).

Die Gemeinden kennen unterschiedliche Bezugssysteme. Die meisten erheben im laufenden Jahr einen Vorbezug in drei oder vier Raten (Kirchgemeinden nur zwei) mit festen Fälligkeitsterminen, die aber unterschiedlich angesetzt sind. Wie der Kanton nehmen die Gemeinden nach der Veranlagung der Gemeindesteuern, die sich auf die Veranlagung der Staatssteuer des Kantons stützt, eine Schlussabrechnung vor.

3.2 Geschichte des Einheitsbezugs

Diese Aufteilung des Steuerbezugs auf die verschiedenen Steuerhoheiten gilt seit dem Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes im Jahre 1986 für alle Gemeinden. Im Unterschied dazu werden seither die Grundstückgewinnsteuer und Quellensteuer für den Kanton und die Gemeinden gemeinsam erhoben (sog. Einheitsbezug). 1995 ist die Sondersteuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge dazugekommen. Wegen der Grundstückgewinnsteuer und der Quellensteuer musste der Einheitsbezug mit dem notwendigen Abrechnungsverfahren für das Steuer-Informatik-System INES, welches Anfang 2020 durch das neue System NEST nun abgelöst worden ist, ohnehin programmiert werden. Deshalb haben wir im Vernehmlassungsentwurf vom 13. Juli 1992 zur Teilrevision des Steuergesetzes vorgeschlagen, dass wir nach Anhören der betroffenen Gemeinden den gemeinsamen Bezug der Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden anordnen können. Der Vorschlag fand grundsätzlich Zustimmung, allerdings nur, wenn der Einheitsbezug im Einverständnis mit den Gemeinden und schrittweise eingeführt werde. In dieser Form ist der Vorschlag zum Gesetz geworden (§ 256^{bis} StG, in Kraft seit 1. Januar 1995; BGS 614.11).

Als das KSTA über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügte, haben wir es 1997 zusammen mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) beauftragt, die Grundlagen für einen Entscheid über den Einheitsbezug zu erarbeiten. Verschiedene, vor allem grössere Gemeinden lehnten den Einheitsbezug durch das KSTA jedoch ab. Andere stellten unterschiedliche Anforderungen und hegten divergierende Erwartungen. Das Hauptziel, mehr Bürgerfreundlichkeit durch einen einzigen Ansprechpartner für den Steuerbezug, auch bei einem Umzug innerhalb des Kantons, konnte nicht erreicht werden. Die Lösung wäre zu komplex und zu teuer geworden. Aus diesen Gründen haben wir mit Beschluss vom 25. November 1997 (RRB Nr. 2796/1997) auf die Realisierung des Einheitsbezugs verzichtet.

Das Thema wurde im Jahr 2013 wieder aktuell. Im Rahmen des „Massnahmenplans 2014“ hat das KSTA als eine von mehreren Sparmassnahmen die Umsetzung des Einheitsbezugs vorgeschlagen. Den Bericht über die von den Departementen zusammengetragenen Massnahmen, der auch den Einheitsbezug aufführte, haben wir am 21. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1921) genehmigt und zu Händen des „runden Tisches“ verabschiedet. Die Massnahme „Umsetzung des Einheitsbezugs“ stiess bei einigen Gemeinden wiederum auf Ablehnung und wurde nicht weiterverfolgt (siehe RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013).

3.3 Vor- und Nachteile des Einheitsbezugs

Die Vorteile des Einheitsbezugs sehen wir darin, dass der Steuerbezug über alle Gemeinwesen und Steuerhoheiten koordiniert erfolgt, für die Steuerzahler übersichtlicher ist und sie dafür nur noch einen Ansprechpartner haben. Der Aufwand, sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Steuerzahlenden, lässt sich ganz allgemein reduzieren. Dies gilt in besonderem Mass für jene Fälle, in denen der Steuerbezug nicht rund läuft. Das gilt insbesondere für das Rechtsinkasso (Mahnungen, Betreibungen), für Zahlungserleichterungen und Erlass. Das KSTA hat diese Aufgaben wegen der grossen Masse zum Teil automatisiert oder kann sie wesentlich professioneller und rationeller erledigen, da es über entsprechendes Fachpersonal und einen

Rechtsdienst verfügt. Der Einheitsbezug würde auch für den Aufwand der Gemeinden eine Entlastung darstellen.

Diesen Vorteilen stehen auch Nachteile gegenüber. Die Zentralisierung des Steuerbezugs kann von den Gemeinden als Autonomieverlust gesehen werden. Mit dem Wegfall des Steuerinkassos in den Gemeinden werden dort Arbeitsplätze verloren gehen, die im KSTA wohl nur zu einem kleinen Teil kompensiert werden. Vor allem in kleineren Gemeinden werden die Möglichkeit, bei Problemen individuell auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen, sowie eine gewisse soziale Kontrolle, die auch für den Steuerbezug eine Bedeutung haben kann, entfallen.

3.4 Freiwilliger Einheitsbezug

Das KSTA sieht in seiner Planung die Durchführung des Pilotprojekts „Einheitsbezug“ vor. Dieses hat zum Ziel, die Bedingungen für den Einheitsbezug sowie die technische Umsetzung gemeinsam mit einer Pilotgemeinde zu erarbeiten. Das neue Informatiksystem NEST ist für die Umsetzung des Einheitsbezugs bereits vorbereitet. In einem ersten Schritt soll der Einheitsbezug zusammen mit einer interessierten Einwohnergemeinde als Pilotgemeinde umgesetzt werden. Das KSTA erarbeitet im 2021 das Konzept. Die Realisierung mit der Pilotgemeinde ist für 2022 geplant. Die Projektziele sind im IAFP 2021 – 2024 abgebildet.

3.5 Aufgabenentflechtungen Kanton-Einwohnergemeinden (AFE)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. November 2018 (RRB Nr. 2018/1775) eine Projektorganisation zwischen Kanton und Einwohnergemeinden eingesetzt, welche die Aufgabenerfüllung zwischen den beiden Körperschaften u.a. bezüglich Bürgerfreundlichkeit überprüft. Dabei soll auch über die Frage eines kantonalen Einheitsbezugs und den zu erwartenden Ergebnissen aus dem Pilotprojekt des KSTA beraten werden. Bis Ende 2020 sollten konkrete Handlungsoptionen vorlegen und zu Handen des Regierungsrates verabschiedet werden können.

3.6 Fazit

Wir gehen mit dem vorliegenden Auftrag dahingehend einig, dass die Vorteile der Einführung des Einheitsbezugs überwiegen. Zudem begrüßen wir es, dass das KSTA mit dem Pilotprojekt „Einheitsbezug“ eine Umsetzungslösung in Planung hat. Mit dem Pilotprojekt als erster Schritt wird das KSTA ein konkretes Angebot entwickeln können. Nach Abschluss des Pilotprojekts werden die Kosten des Einheitsbezugs und die weiteren Bedingungen bekannt sein. Wir gehen davon aus, dass das Pilotprojekt auch im Sinne des vorliegenden Auftrags ist. Wir unterstützen deshalb den vorliegenden Auftrag mit geänderten Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sollen spätestens 2023 vorliegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Gemeinden
Aktuarin FIKO (ama)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat